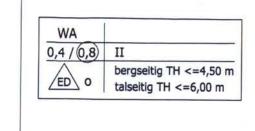
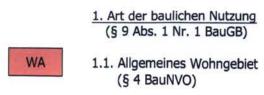


Planzeichen für Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)



Hinweis zur Anordnung ("Nutzungsschablone") der folgenden Festsetzungen: Maß der baulichen Nutzung - Grundflächenzahl/Geschosszahl (siehe unter 2.) Art der baulichen Nutzung (siehe unter 1.) Maß der baulichen Nutzung - Zahl der Vollgeschosse (siehe unter 2.) Maß der baulichen Nutzung - Traufhöhe (siehe unter 2.) Bauweise (siehe unter 3.)



Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

z.B. 0,4 2.1. Grundflächenzahl GRZ (§§ 16, 19 BauNVO)

z.B. (1,2) 2.2. Geschossflächenzahl GFZ

z.B. II 2.3. Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß (§§ 16, 20 BauNVO)

der neuen Erschließungsstraße), als Höchstmaß (§§ 16, 18 BauNVO) 3. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

z.B. bergseitig TH <= 4,50 m 2.4. Höhe der baulichen Anlagen (Traufhöhe bezogen auf das Fertigmaß

3.1. offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

3.2. geschlossene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

3.3. nur Einzelhäuser und Doppelhäuser (in offener Bauweise) zulässig

(§ 22 Abs. 2 BauNVO) 3.4. Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

4. Flächen für Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Garagen, Carports und deren Zufahrten



5.3. vorhandener Straßenverlauf 5.4. geplante öffentliche Parkplätze

. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen 6.1. Anpflanzen von Bäumen

6.2. Anpflanzen von Sträuchern 6.3. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB) Bindungen für die Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB) 7.1. Erhaltung der Bäume

8. Sonstige Grenzen, Maßangaben zu den Festsetzungen 8.1. Abgrenzung unterschiedlicher Art oder unterschiedlichen Maßes baulicher Nutzung

8.2. Maßangaben in Meter

- ♦ - ♦ 8.3. unterirdische Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitung 8.4. unterirdische angedachte Verlegung der Trinkwasserleitung 8.5. mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB) 8.6. angedachter verlegter Wirtschaftsweg

8.7. Flächen für Versorgungsanlagen Elektrizität

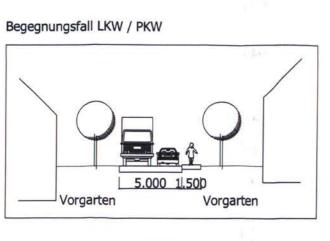
Festsetzung des räumlichen Geltungsbereiches

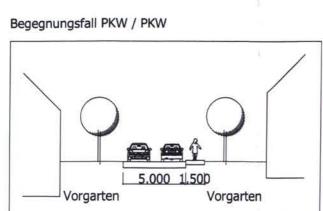
9. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (=Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes)

Plangrundlage ist der Vermesserlageplan vom Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Winfried Kraft

Flurstücksgrenze mit Grenzpunkt Flurstücksnummer Gebäude Böschungen

(keine Festsetzungen)





Bergahorn (Acer pseudoplatanus)

Hainbuche (Carpinus betulus)

Gem. Esche (Fraxinus Excelsior)

Vogelkirsche (Prunus avium)

Eberesche (Sorbus aucuparia)

Sommerlinde (Tilia platyphyllos)

Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)

Winterlinde (Tilia cordata)

Stieleiche (Quercus robur)

Silberweide (Salix alba)

Bergahorn (Acer pseudoplatanus) Hainbuche (Carpinus betulus) Baumhasel (Corylus colurna) Gem. Esche (Fraxinus excelsior) Vogelkirsche (Prunus avium) Stieleiche (Quercus robur) Silberweide (Salix alba)

Salweide (Salix caprea) Eberesche (Sorbus aucuparia) Winterlinde (Tilia cordata) Sommerlinde (Tilia platyphyllos) Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)

Gem. Liguster (Ligustrum vulgare) Faulbaum (Rhamus frangula) Gem. Liguster (Ligustrum vulgare) Schwarzer Holunder (Sambucus nigra) Faulbaum (Rhamus frangula) Schneebeere (Symphoricarpos albus) Schwarzer Holunder (Sambucus nigra) Gem. Schneeball (Viburnum opolus) Schneebeere (Symphoricarpos albus) Eingriffiger Weißdorn (Crataegus monogyna) Gem. Schneeball (Viburnum opolus) Zweigriffiger Weißdorn (Crataegus laevigata) Eingriffiger Weißdorn (Crataegus monogyna) Schlehe (Prunus spinosa) Zweigriffiger Weißdorn (Crataegus laevigata) Hunds-Rose (Rosa canina aggr.) Schlehe (Prunus spinosa) Traubenholunder (Sambucus racemosa) Hunds-Rose (Rosa canina aggr.) Traubenholunder (Sambucus racemosa)

Pflanzliste 2 (naturnahe Grünanlage)

Eberesche (Sorbus aucuparia Edulis)

Vogelkirsche (Prunus avium)

Hainbuche (Carpinus betulus)

Hasel (Corylus avellana)

Sommerlinde (Tilia platyphyllos)

Hunds-Rose (Rosa canina aggr.)

Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)

Traubenholunder (Sambucus racemosa)

Zweigriffiger Weißdorn (Crataegus laevigata)

Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO werden nicht zugelassen. 2.0 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) Höhe baulicher Anlagen (Planzeichen Nr. 2.8 / § 18 Abs. 1 BauNVO): Bei den planzeichnerisch festgesetzten Höchstmaßen für die Traufhöhe gelten:

- Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2006 (SächsGVBI. S. 200)

- Planzeichenverordnung 1990 (PlanV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Im Teil des allgemeinen Wohngebietes -WA- sind nach § 4 Abs. 2 Nr. 3, BauNVO Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Satzung der Stadt Stollberg über den Bebauungsplan Nr. 25 "Wohngebiet Feldstraße"

Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)

den Bebauungsplan für das "Wohngebiet Feldstraße"

Planzeichnung mit Zeichenerklärung (Teil A)

Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)

1.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

(§ 1 Abs. 6 Nr. 3 i.V.m. Abs 8 BauGB)

B Planungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1, 1a BauGB)

allgemein zulässig.

Befestigte Flächen wie:

Textlicher Festsetzungsteil (Teil B)

Integrierte Grünordnung

bestehend aus:

Rechtsgrundlagen:

- § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I

S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die

- § 89 Abs. 2 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGV Bl. S.200)

beschließt der Stadtrat der Stadt Stollberg in seiner Sitzung am 21.07.2008 die folgende Satzung über

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt

geändert durch Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der

Die zulässige Traufhöhe beträgt max.: WA 2: bergseitig <= 4,50 m, talseitig <= 6,00 m WA 3: bergseitig <= 4,00 m, talseitig <= 5,50 m

Gemessen an der mittleren Höhe der am Baugrundstück anliegenden

Straßenbegrenzungslinie. 3.0 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) Bauliche Anlagen, die nach § 6 Abs. 7 Nr. 2 + 3SächsBO in den Abstandsflächen nicht zugelassen werden können, sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht

(§ 23 Abs. 5 BauNVO) Maßnahmen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

 Öffentliche Fußwege Private Stellplätze - Zufahrten und Zuwendungen auf den Baugrundstücken sind in wasserdurchlässigen Belägen herzustellen.

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1

Im gesamten Plangebiet ist das Anpflanzen und aussäen von Neophyten mit exponentieller Ausbreitungstendenz, wie z.B. dem Riesenbärenklau (Heracleum mante gazzianum), dem indischen Springkraut (Impatiens glandulifera), dem Japanischen Stauden-Knöterich (Reynoutria japonica) oder der Kanadischen Goldrute (Solidago canadensis), zu unterlassen.

5.2 Die expliziten Pflanzgebote gemäß Planzeichen 6.1 und 6.2 und gemäß Pflanzliste sind aus der Pflanzliste 3 auszuwählen. Qualitätsanforderungen gemäß Punkt 8.1.

5.3 Auf den planzeichnerisch festgestellten Pflanzflächen der Baugrundstücke sind aus der Pflanzliste 1 mindestens zu pflanzen: Je Grundstück sind mindestens 4 Sträucher und 2 großkronige Laubbäume je angefangene 200 m² Grunstücksfläche entsprechend der Gehölzliste zu pflanzen und

zu unterhalten. Alternativ können 4 Obstbäume (Hochstamm) für 2 Laubbäume gepflanzt werden. Pflanzgebote auf nicht öffentlichen Flächen unterliegen dem Gebot der Rücksichtnahme bezüglich der Vermeidung der Verschattung von Anlagen der Energiegewinnung aus

Sonneneinstrahlung auf benachbarten Grundstücken. 5.5 Böschungen sind durch flächenhafte Begrünung gegen Erosion zu schützen.

6.0 Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne § 1a BauGB (§9 Abs. 1a BauGB)

Für Eingriffe in Natur und Landschaft, die auf allen Baugrundstücken und Verkehrsflächen zu erwarten sind, werden zum ökologischen Ausgleich im Sinne des § 9 Abs. 1a BauGB die in der Begründung unter 6.2 genannten Maßnahmen festgesetzt (Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

Für die hierbei auszuführenden Gehölzpflanzungen werden folgende Pflanzqualitäten und Pflanzengrößen festgesetzt: Bäume: 3 x verpflanzt mit Ballen; Stammdurchmesser in 1 m Höhe mindestens 16 cm;

Sträucher: 2 x verpflanzt, Mindesthöhe 60 cm. Die Gehölze sind dauerhaft zu pflegen, zu unterhalten und bei Abgang nachzupflanzen. Die Sträucher sind bei Bedarf zu schneiden.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 Abs. 1 und 4 SächsBO)

7.0 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 89 Abs. 1 Nr.1 SächsBO)

Als Dachform werden Pultdächer (WA 1) und Satteldächer (WA 2 und WA 3) mit einer Neigung von WA 1 / 13 - 46°, WA 2 und WA 3 / 30 - 46° festgelegt. Krüppelwalmdächer sind zulässig, da sie ortstypisch sind.

Drempel sind bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig. Als Höhe gilt hierbei das Abstandsmaß von der Oberfläche Rohdecke des Geschosses unterhalb der Traufe bis

zur Schnittlinie der Außenfläche der Wand mit der Dachhaut. Bei den Nebengebäuden sind ausnahmsweise Flachdächer auch mit extensiver Begrünung erlaubt.

Der Traufüberstand sollte höchstens 40 cm, der Ortüberstand höchstens 20 cm

7.2 Dacheindeckung:

Als Dachdeckung (einschließlich Dachaufbauten) der Gebäude und baulichen Anlagen mit mehr als 20 m² Grundfläche sind nur solche Werkstoffe zulässig, die den regionalen Eindeckungen im Erscheinungsbild (insbesondere Farbton) adäquat sind (schwarz, grau).

7.3 Glänzende Dacheindeckungen sind nicht zulässig. Ausnahmen können für Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen genehmigt werden.

7.4 Dachaufbauten, Dacheinschnitte:

Als Dachaufbauten sind nur Giebelgauben sowie Schleppgauben (mindestens 0,5 m vom First abgesetzt) zulässig.

7.5 Gebäudefassaden:

Die Oberflächen der geschlossenen Wandanteile sind überwiegend in hellen Farbtönen auszuführen. Darüber hinaus können, insbesondere im Bereich unterhalb der Traufe, sowie an den Giebelflächen - kontrastierende Werkstoffe verwendet werden, die den regionaltypischen Holz- und Schieferverkleidungen im Erscheinungsbild (insbesondere Farbton) adäquat sind (z.B. Klinkersichtmauerwerk ist somit nicht zulässig).

8.0 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke, Einfriedungen (§ 89 Abs. 1 Nr. 4 SächsBO)

8.1 Vorgärten dürfen nicht als Arbeitsflächen oder Lagerflächen genutzt werden.

8.2 Einfriedungen sind nur zulässig als:

Hecken (auch mit innenliegendem Drahtzaun) Naturbelassene Holzzäune mit senkrechten Latten (die Hölzer können mit lasierenden Holzschutzmitteln behandelt werden)

8.3 Einfriedungen zu allen Verkehrsflächen sind um 0,50 m von der Grundstücksgrenze

Stützmauern bis zu einer Höhe von 0,80 m als Bruchsteinmauerwerk.

8.4 Die Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen und entlang der seitlichen

Grundstücksgrenzen im Bereich zwischen Verkehrsflächen und den anliegenden Baugrenzen (Vorgärten) dürfen eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten.

8.5 Erforderliche Stützmauern entlang der Grundstückszufahrten sind zu begrünen.

9.0 Öffentliche Stellplätze können für erforderliche Grundstückszufahrten unterbrochen

10.0 Nachrichtlich:

Auf die Genehmigungspflicht für Erdarbeiten gemäß § 14 Sächsisches Denkmalschutzgesetz wird hingewiesen.

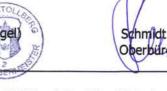
C Verfahrensvermerke

Der Bebauungsplan wurde auf Grund des Aufstellungsbeschlusses ST 05/009 des Stadtrates vom 20.06.05 aufgestellt. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 13.07.05 im Stollberger Anzeiger Nr. 7/2005 öffentlich bekannt gegeben.



 Der TLG hat am 28:11:05 den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 25 "Wohngebiet Feldstraße" in der Fassung vom November 2005 gebilligt und zur frühzeitigen Beteiligung bestimmt.

Stollberg, den O2.O2. 09



Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in Form einer zweiwöchigen Auslegung vom 23.01.2006 bis 06.02.2006. Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 26.01,2006

vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der

Stollberg, den 02.02.09 (Siegel)



Träger öffentlicher Belange mit Beschluss-Nr. ST 06/084 in öffentlicher Sitzung am 25.09.2006

Der Stadtrat hat am 09.10.2006 mit Beschluss-Nr. ST 06/085 den Entwurf des Bebauungsplanes

Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Nr. 25 "Wohngebiet Feldstraße" in der Fassung vom 27.09.2006 gebilligt und den Entwurf zur

Stollberg, den 02.02.09

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 19.10.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme



Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und integrierter Grünordnung, der Begründung und dem Umweltbericht sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 23.10.2006 bis 24.11.2006 während der folgenden Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen:

Montag 8.00 - 11.30 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr Dienstag 8.00 - 11.30 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr Mittwoch 8.00 - 11.30 Uhr Donnerstag 8.00 - 11.30 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr

Freitag 8.00 - 11.30 Uhr

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 14.10.2006 im Stollberger Anzeiger Nr. 10/2006 öffentlich bekannt gemacht worden. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 19.10.2006 von der Auslage unterrichtet.



Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange mit Beschluss-Nr. 07/009 in öffentlicher Sitzung am 05.02.2007 Das Ergebnis ist mitgeteilt worden



9. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung teilweise geändert bzw. erganzt. Der geanderte Entwurf des Bebauungsplanes hat in der Zeit vom 06.03.2007 bis 23.03.2007 während der Dienstzeiten erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen des Entwurfes schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 24.02.2007 im Stollberger Anzeiger Nr. 02/2007 öffentlich bekannt gemacht worden. Die von der Änderung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 26.02.2007 von der Auslage unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme zu den geänderten Teilen der Planung aufgefordert.



Aufgrund eines Bekanntmachungsfehlers in der Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslage des Planentwurfes im Stollberger Anzeiger Nr. 02/2007 vom 24.02.2007 ist diese Offenlage Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 12.02.2007, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und integrierter Grünordnung, einschließlich Begründung mit Umweltbericht, sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 29.05.2008 bis 13.06.2008 während der Dienstzeiten erneut öffentlich Die erneute öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 21.05.2008 im Stollberger Anzeiger Nr. 05/2008 öffentlich bekannt gemacht worden. Die von der Änderung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20.05.2008 von der Auslage unterrichtet.

Die Bezeichnung und graphische Darstellung der Flurstücke betreffs ihrer Übereinstimmung mit der amtlichen Flurkarte wird mit Stand vom 28.01.2009 bestätigt. Die Lagegenauigkeit der zeichnerischen Darstellung wird nicht bestätigt.

Schwarzenberg, den 28.01.2008siege.



12. Der Stadtrat hat die vorgebrachten Anregungen in öffentlicher Sitzung am 21.07.2008 beraten. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.



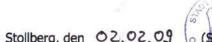
Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und integrierter Grünordnung wurde am 21.07.2008 vom Stadtrat als Satzung beschlossen und die Begründung zum Bebauungsplan mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung gebilligt.



14. Die mit Schreiben vom 18.09.2008 beantragte, nach § 10 BauGB erforderliche Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 25 wurde mit Schreiben der Genehmigungsbehörde vom 02.12.2008 (Aktenzeichen: 2690-2008) mit Auflagen und Hinweisen genehmigt.



Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und integrierter Grünordnung wird nach redaktioneller Erf teüllung der Auflagen und Hinweise hiermit





Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 21.02.09 im Stollberger Anzeiger Nr. 02.12009. öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) sowie auf die Rechtsfolgen nach § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO hingewiesen worden. Die Satzung ist mit der

Bekanntmachung in Kraft getreten.



Übersichtsplan



Maßstab: 1:500

Bebauungsplan "Wohngebiet Feldstraße Bebauungsplan Nr. 25 der Stadt Stollberg

Stadtbauamt: Stadtverwaltung Stollberg Hauptmarkt 1, 09366 Stollberg Planbearbeitung: LHL GmbH Markt 1, 09217 Burgstädt

Tel. 03724/6688-0 Fax 03724/6688-12 Entwurfsverfasser: Dipl.-Ing. Lore Hesse-Lehnhoff Architektin AKNW/AKS

Fassung vom: Änderung vom:

26.10.2005 27.09.2006 12.02.2007